

1 Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen OMICRON und ihrem Kunden für alle (auch zukünftigen) Inbetriebnahmen und Prüfungs- sowie Beratungsleistungen (im Folgenden zusammenfassend: "Leistungen"), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Zu den Sonderbestimmungen gelten zusätzlich immer die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von OMICRON, welche online unter <http://www.omicron.at/de/legal/terms/> eingesehen werden können.
- 1.2 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem Schreiben des Kunden enthalten sind und OMICRON diesen nicht widerspricht; das Schweigen von OMICRON bedeutet Ablehnung.
- 1.3 Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Durchführung der Leistungen in jedem Fall zu diesen Sonderbestimmungen zustande.
- 1.4 Diese Sonderbestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- 1.4.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen OMICRON und dem Kunden werden ausschließlich durch den spezifischen schriftlichen Auftrag bestimmt, nachfolgend „Einzelvertrag“ genannt. Der Einzelvertrag sowie die Sonderbestimmungen und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die zusammen genommen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und OMICRON darstellen, können ausschließlich durch beiderseitigen schriftlicher Zustimmungen geändert, ergänzt oder modifiziert werden.
- 1.5 Unabhängig vom Leistungsort oder den ausführenden Mitarbeitern ist der Vertragspartner OMICRON. Bei bestimmten Leistungen tritt jedoch ein verbundenes Unternehmen von OMICRON in das Geschäft ein. Dies wird spätestens bei der Auftragsbestätigung ersichtlich. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, ansonsten gilt der abweichende Vertragspartner als akzeptiert.

2 Leistungsumfang

- 2.1 OMICRON schuldet dem Kunden die Durchführung von Inbetriebnahmen, Prüfungs- sowie Beratungsleistungen nach anerkannten Regeln der Technik gemäß Offert und abgeschlossenem Einzelvertrag.
- 2.2 Inbetriebnahme und Prüfung von elektrischen Anlagen:
 - 2.2.1 OMICRON schuldet dem Kunden einen bestimmten Leistungserfolg nur insoweit, als die für den Leistungserfolg maßgeblichen Kriterien in dem Einzelvertrag wenigstens in Bezug auf Umfang und Wirkung definiert worden sind und der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Letzteres gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsmäßige Mitwirkung des Kunden keine Auswirkung auf die Leistungserbringung von OMICRON hat.
 - 2.2.2 Über die durchgeführten Prüfungen wird ein Prüfbericht erstellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Prüfungsleistungen und der Prüfbericht, welche(r) OMICRON auf Basis des Einzelvertrages erbringt, beinhalten nur eine Aussage zu dem vertraglich spezifizierten Prüfungsumfang und nicht zur Anlage des Kunden insgesamt. OMICRON trifft insoweit keine Aufklärungspflicht. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist OMICRON lediglich zur Übergabe der Messergebnisse, nicht jedoch zu einer Interpretation derselben verpflichtet.
 - 2.2.3 Eine wiederholte Prüfung von Prüfgegenständen gilt als neue Prüfung.
 - 2.2.4 Wartezeiten von bis zu 15 Minuten sind im Offert inkludiert.
- 2.3 Beratungsleistungen:
 - 2.3.1 OMICRON versteht ihre Beratungsleistungen als Dienstleistungen. OMICRON haftet dem Kunden damit nicht für ein bestimmtes Leistungsergebnis oder einen bestimmten Leistungserfolg.
 - 2.3.2 Soweit durch den Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt OMICRON dem Kunden an den ihm mündlich oder schriftlich überlassenen Beratungsleistungen das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Beratungsleistungen im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Verwendungszwecks auf Dauer für eigene Zwecke zu nutzen.
 - 2.3.3 OMICRON behält sich eine Verwendung der Ergebnisse der Beratungsleistungen für wissenschaftliche Zwecke bzw. Veröffentlichungen und die Weiterentwicklung der eigenen Produkte vor.
- 2.4 Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind in allen Fällen verspäteter Prüfung auch nach Ablauf einer OMICRON gesetzten Frist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Leistung wird zu den vereinbarten Preisen des Einzelvertrages erbracht. Die vereinbarte Vergütung sowie anfallende Versandkosten sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3.2 Mehr- oder Sonderleistungen berechnet OMICRON gesondert. Die Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Während der Durchführung können Veränderungen erforderlich werden. Abweichungen, die mehr als 10% des Auftragsvolumens umfassen, werden zuvor gemeinsam beschlossen. Sonstige Änderungen nimmt OMICRON unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach dessen Unterrichtung eigenständig vor.

- 3.4 OMICRON ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass OMICRON damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 3.5 OMICRON ist – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche – berechtigt, ab Fälligkeit, in jedem Fall bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

4 Liefertermine und Verzug

- 4.1 Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde sämtlichen Mitwirkungspflichten seinerseits, insbesondere hinsichtlich Genehmigungen, der Beibringung notwendiger Unterlagen wie Bedienungsanleitungen, Auflistung aller Betriebszustände, Bereithaltung von Datenmaterial sowie Erstellung oder Genehmigung der Spezifikationen, nachgekommen ist.
- 4.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Prüfbericht an den Kunden versendet, erbracht oder übergeben wurde.
- 4.3 Ist OMICRON an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Prüfungen und Lieferungen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, insbesondere höherer Gewalt, Arbeitskämpfe und deren Nachwirkungen, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen, gehindert, so verlängert sich die Prüfungs- sowie die Lieferfrist angemessen, mindestens jedoch um die Dauer solcher Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Reaktionsfrist.
- 4.4 Bei Beratungen, Prüfungen und Inbetriebnahmen die im Ausland durchgeführt werden, ist OMICRON für den Fall, dass Sicherheitsbedenken (insb. Reisewarnungen) bestehen, berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder in Abstimmung mit dem Kunden einen neuen Termin zu vereinbaren.
- 4.5 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Prüfungs- bzw. Lieferzeit oder deren eventueller Verlängerung gemäß Punkt 4.3 kann der Kunde, soweit er durch einen von OMICRON verschuldeten Verzug nachweislich Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes/Auftragsvolumen verlangen.
- 4.6 Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer OMICRON gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

5 Abnahme und Übergabe

- 5.1 Mit der Übergabe bzw. dem Erhalt des Prüfberichts oder der Quittierung der Prüfleistung gilt diese als angenommen.
- 5.2 Die Prüfung gilt mit Übergabe des Prüfgegenstandes, einschließlich der Zubehörteile, als abgeschlossen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat die von OMICRON zu erbringenden Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern, die sich insbesondere, jedoch nicht abschließend, wie folgt darstellen:
 - 6.1.1 Der Kunde hat sich von der Verträglichkeit der im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen für das zu prüfende Element sowie von der Systemverträglichkeit für die Anlage insgesamt zu überzeugen.
 - 6.1.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten in bestmöglicher Form zur Verfügung stehen.
 - 6.1.3 Der Kunde hat OMICRON über etwaige Besonderheiten (insbesondere in Hinsicht auf betriebsspezifische Vorgänge, den Gegenstand des Auftrags und damit zusammenhängende Besonderheiten) aufzuklären.
 - 6.1.4 Der Kunde hat des Weiteren die Pflicht zur Datensicherung sowie zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 6.2 Entspricht der Kunde den unter Punkt 6.1 beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht, oder verletzt er eine an dieser Stelle nicht benannte, von der Verkehrsauffassung jedoch vorausgesetzte Mitwirkungspflicht, ist OMICRON berechtigt, nach ihrem Ermessen (i) unter Anpassung der im Einzelvertrag definierten Leistungsbestimmungen (insbesondere Leistungszeit und Leistungssubstrat) am Vertrag festzuhalten, (ii) die Leistungserbringung abzubrechen oder (iii) vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Bei Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens wird OMICRON den Interessen des Kunden angemessen Rechnung tragen.
- 6.4 Der Kunde hat von ihm verursachte vergebliche Aufwendungen der OMICRON zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hierdurch unberührt.
- 6.5 Für Prüfungen beim Kunden oder beim Auftraggeber wird der Prüfgegenstand OMICRON betriebsbereit zur Verfügung gestellt.
- 6.6 Der Prüfgegenstand muss mittels einer beigefügten Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse durch OMICRON bedienbar sein oder durch einen Mitarbeiter des Kunden bedient werden.

7 Gewährleistung

- 7.1 OMICRON gewährleistet, dass die Prüfungsleistungen mit der gebotenen Fachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt werden. Weiterhin gewährleistet sie die Richtigkeit des Prüfberichts zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß Punkt 5.1.
- 7.2 Werden nach Durchführung der Prüfung vom Kunden Änderungen an den Prüfgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder andere Materialien verwendet, entfällt jegliche Gewährleistung der OMICRON für die Übereinstimmung des Prüfberichts.

8 Haftung

- 8.1 OMICRON haftet für von ihr verschuldete Personenschäden und für Sachschäden bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000,00 EUR. Sofern die Leistungen in der Anlage des Kunden erbracht werden, hat der Kunde die alleinige Verantwortung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Angemessenheit seiner Anlage in Bezug auf Versicherungspolice, Schutz vor Feuer, Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung und andere Risiken, sowie über die Haftung bei Körperverletzung, Tod und Sachschäden. Auf Anfrage von OMICRON wird der Kunde die Art und das Ausmaß des Versicherungsschutzes prüfen. Der Kunde übernimmt hiermit die vollständige Haftung und erklärt sich einverstanden, OMICRON, seine Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger und Rechtsnachfolger von jeglichen Verlusten, Schäden, Verletzungen, Ansprüchen, Anwalts- und Gerichtskosten schad- und klaglos zu halten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Nutzung, dem Betrieb oder Wartung von Anlagen des Kunden ergeben.

- 8.2 Der Auftraggeber hat im Einzelnen zu prüfen, ob die unter Punkt 8.1 genannten Haftungshöchstgrenzen ausreichend sind, um sein Risiko abzudecken und andernfalls den Abschluss einer Exzedentenversicherung zu prüfen.
- 8.3 OMICRON haftet nicht für Schäden am Prüfgegenstand, die aufgrund der Prüfung entstanden sind.
- 8.4 Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche gegen OMICRON – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere für direkte und indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Kunde stellt OMICRON insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Die Punkte 8.1 und 8.3 gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gegenüber dem Kunden gehaftet wird.
- 8.5 Der Kunde stellt sicher, dass die zur Prüfung notwendigen Daten aus Datenmaterial in maschinenlesbarer Form bis zum Abschluss der Prüfung bereitgehalten werden. OMICRON haftet bei Durchführung der Prüfungsleistungen nicht für Datenverlust. Der Kunde hat seine Daten durch geeignete technische Vorrichtungen selbst zu sichern.
- 8.6 OMICRON bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Insbesondere hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten laut Punkt 6.1 zu beachten.
- 8.7 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

9 Erfüllungsort

Soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, der Sitz von OMICRON.

10 Datenschutz

- 10.1 OMICRON und der Kunden werden über alle während der Prüfung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.
- 10.2 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass OMICRON Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) oder assoziierten Unternehmen der OMICRON Gruppe zu übermitteln. OMICRON behält sich eine Verwendung der Erkenntnisse aus Leistungen für wissenschaftliche Zwecke und die Weiterentwicklung der eigenen Produkte vor. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Einzelvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere die Übermittlung per E-Mail, wahrt die Schriftform nicht.
- 11.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Einzelvertrag zwischen OMICRON und dem Kunden ist nach Wahl von OMICRON der Sitz von OMICRON oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen OMICRON ist der Sitz von OMICRON ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen OMICRON und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem lokalen Recht der ausführenden OMICRON, laut Auftragsbestätigung von Punkt 1.5.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vereinbarenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie diesen Punkt bedacht hätten.